

**Satzung**  
**über die Vermeidung, Verwertung und**  
**das Einsammeln und Befördern von Abfällen in**  
**der Gemeinde Sauerlach**  
**(Abfallwirtschaftssatzung SMüllS)**

Die Gemeinde Sauerlach erlässt (mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 04.06.2009 Nr. 55.1-8744.1-ML-) aufgrund

1. des Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München Süd-Ost (Übertragungsverordnung, ÜVO) und
2. des Art. 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung

**ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

**§ 1**

**Zweck der Satzung**

Zweck der Satzung ist die Schonung der natürlichen Ressourcen, die sinnvolle Wiederverwertung von Abfällen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

Abfälle sollen in 1. Linie vermieden, in 2. Linie verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

## § 2

### Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten:

- (1) 1. für die Vermeidung,  
2. für die Verwertung und  
3. für das Einsammeln und Befördern von Abfällen.

(2) für alle Abfälle die im Bereich der Gemeinde Sauerlach anfallen, entstehen, lagern, behandelt oder abgelagert werden.

## § 3

### Begriffsbestimmung

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) Entsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Bewirtschaftung, die Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

Zur Entsorgung zählen auch alle Maßnahmen zur Beseitigung widerrechtlicher Abfallablagerungen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(4) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümern und Teileigentümern, Wohnungserbbauberechtigten und Teilerbbauberechtigten, Nießbrauchern, Inhabern von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(5) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare, organische Abfälle.

(6) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.

(7) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle zur Beseitigung, die infolge ihres Gewichtes oder ihrer Größe nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können. Das Einzelstück ist länger als 50 cm und/oder breiter als 30 cm.

(8) Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle aus Gärten, Friedhöfen und Freiflächen.

(9) Betriebe im Sinne dieser Satzung sind alle Gewerbebetriebe, Betriebe der Urproduktion aber auch alle anderen auf Gewinnerzielung ausgerichteten Einrichtungen und Einzelunternehmen wie z. B. Arztpraxen, Architekturbüros, Steuerberater, freiberufliche Gutachter und sonstige freiberuflich Tätige.

(10) Überlassungspflichtige Papier- und Kartonagenabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Papier- und Kartonagenabfälle mit Ausnahme der in § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KRW-/AbfG genannten Fälle.

## **§ 4**

### **Abfallvermeidung**

(1) Jeder Benutzer der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

(2) Die Gemeinde berät Gemeindeangehörige und Inhaber von Betrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen; die Gemeinde sorgt für die nötige und qualifizierte Abfallberatung. Die Öffentlichkeit wird über den erreichten Stand der Vermeidung und Verwertung unterrichtet.

(3) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet wird und die Verwendung aus wieder verwertbaren Stoffen gefördert wird.

(4) Bei öffentlichen Veranstaltungen oder Veranstaltungen auf öffentlichen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und/oder wieder verwertbaren Behältnissen und mit wieder verwertbaren Bestecken abgegeben werden; soweit nicht Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Gemeinde, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

(5) Die Gemeinde fördert die Eigenkompostierung und wirkt darauf hin, dass die Bürger nach Möglichkeit organische Abfälle im Rahmen der Eigenkompostierung vermeiden.

(6) Sperrmüll ist nach Möglichkeit Dritten zur Wiederverwendung zu überlassen

## § 5

### **Abfallentsorgung durch die Gemeinde Sauerlach**

(1) Die Gemeinde entsorgt nach Maßgabe folgender Gesetze, Verordnungen und Satzungen durch eine öffentliche Einrichtung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr überlassenen Abfälle:

- das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz — KrVV-/AbfG),
- das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG)
- der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe des „Einsammelns und Beförderns“ von Abfällen auf die Gemeinden des Landkreises München, die Stadt Garching und den Zweckverband München Südost (Übertragungsverordnung ÜVO),
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung — AbfWS),
- diese Satzung.

(2) Die Gemeinde kann sich Dritter mit der Erfüllung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 bedienen.

## § 6

### **Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde Sauerlach**

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:

1. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper und Druckgasflaschen),

2. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäuser, Dialysestationen, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinische Labors, Praxen der Heilpraktiker, Apotheken, tierärztliche Praxen:

a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:

- Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen
- mikrobiologische Kulturen
- Versuchstiere

- Streu und Exkreme aus Versuchstieranlagen,

b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika,

c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven,

3. Altautos, Altreifen und Altöl,

4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,

5. Klär- und Fäkalschlamm,

6. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen, die wegen Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, vor allem die nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können.

7. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrVV-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,

8. Abfälle die auf Grund der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München ausgeschlossen sind,

9. Bauschutt, Bodenaushub, Abbruchmaterial, Kies, Erde, Straßenaufbruch,

10. Problemabfall, soweit er nicht nach § 21 entsorgt wird,

11. Stoffe, die nach § 2 Abs. 2 KrVV-/AbfG nicht dem KrW-/AbfG unterliegen.

12. Sperrmüll, der auf Grund seiner Größe und seines Gewichts nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand entsorgt werden kann.

(2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Gemeinde zu entsorgen ist, entscheidet die Gemeinde oder ihr Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde weder der Müllabfuhr übergeben, noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden.

Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihr für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstehen.

## **§ 7**

### **Anschluss- und Überlassungsrecht**

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 8 Abs. 3 genannten Abfälle ausgenommen.

## **§ 8**

### **Anschluss- und Überlassungszwang**

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle für die nach Abs. 2 und 3 ein Benutzungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussverpflichteten und sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den gesamten, auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall, nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungszwang).

Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

Die Verpflichtung, Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der öffentlichen Abfallwirtschaft getrennt zu überlassen, trifft den Abfallbesitzer.

(3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:

1. die in § 6 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle i.S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) Die Überlassungspflichtigen dürfen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

## § 9

### **Mitteilungs-, Auskunfts- und Kennzeichnungspflichten**

(1) Die Anschlusspflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen.

Dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Die Anschlusspflichtigen haben vor allem die Menge und Größe der verwendeten Abfallbehältnisse mitzuteilen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

(3) Die Eigentümer haben die Abfalltonnen derart zu beschriften, dass der Eigentümer oder Besitzer festgestellt werden kann. Gibt die Gemeinde Wertmarken

für die Abfalltonne aus, sind diese gut sichtbar an der Vorderseite des Behälters anzubringen.

(4) Der Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten ist zur Erfüllung der Entsorgungsaufgabe von dem Entsorgungspflichtigen das Betreten der Grundstücke nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 KrW-/AbfG zu gestatten.

## **§ 10**

### **Störungen in der Abfallentsorgung**

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger, vor allem betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## **§ 11**

### **Eigentumsübertragung**

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über.

(2) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

## **II.**

### **BEREITSTELLEN, EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE**

## **§ 12**

### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die von der Gemeinde ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden durch die Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten zu den Abfallbeseitigungs- bzw. Abfallverwertungsanlagen gebracht:

1. im Rahmen des Bringsystems (§§ 14 und 15)      oder
2. im Rahmen des Holsystems (§§ 16 und 18)



## § 13

### Abfalltrennung

- (1) Zur Durchführung der Abfalltrennung haben die Überlassungspflichtigen alle anfallenden Abfälle zur Verwertung, Bioabfälle sowie Problemmüll vom Restmüll getrennt der Gemeinde, den Landkreis oder einem von ihnen beauftragten Dritten zu überlassen.
- (2) Die Abfälle sind sortenrein zu trennen, getrennt zu lagern und getrennt der jeweiligen Entsorgung zuzuführen.

## § 14

### Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 13 und 15 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die die Gemeinde in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Die Nutzung der Sammelbehälter oder sonstigen Sammeleinrichtungen ist ausschließlich Gemeindeangehörigen der Gemeinde Sauerlach gestattet.
- (3) Dem Bringsystem unterliegen folgende Stoffe:

#### 1. Abfälle zur Verwertung:

- a) Altglas, farbsortiert (weiß, braun, grün und bunt)
- b) Papier, Kartonagen, Mischpapier (Wertstoffhof - teilweise)
- c) Holzabfälle behandelt und unbehandelt
- d) Gartenabfälle
- e) Altschuhe
- f) Altkleidung
- g) Elektro- und Elektronikschrott und Elektrokabel
- h) Leuchtstoffröhren
- i) Schrott
- j) Sperrmüll

#### 2. Problemabfälle

#### 3. Abfälle zur Beseitigung:

Kleinmengen an Restmüll über die öffentlichen Abfallkörbe

## § 15

### Anforderung an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Die in § 14 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a bis j aufgeführten Abfälle sind in die von der Gemeinde dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter zu geben.

(2) Die Gemeinde oder ihre Bediensteten üben an den Sammelstellen das Hausrecht aus. Anweisungen ist Folge zu leisten. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter gegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die angegebenen Benutzungshinweise sind zu beachten

Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Gemeinde festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

(3) Problemabfälle dürfen nur zum Giftmobil des Landkreises München, einem von der Gemeinde Beauftragten oder an eine von der Gemeinde genannten Dauersammelstelle gebracht werden. Es gelten die Vorschriften des § 21.

(4) Sperrmüll soll zum Wertstoffhof der Gemeinde gebracht werden. Es gelten die Vorschriften des § 20.

(5) Öffentliche Abfallkörbe im Gemeindebereich dürfen von jedermann für Kleinmengen von Restmüll verwendet werden, die an Ort und Stelle entstehen (z. B. Eispapier, verschmutztes Brotzeitpapier). Mitgebrachter Abfall z. B. aus Haushalten darf hier nicht entsorgt werden.

## § 16

### Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 17 und 18 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. Abfälle zur Verwertung

- a) Bioabfälle
- b) Sperrmüll
- c) Papier, Mischpapier und Kartonage, soweit die überlassungspflichtigen Abfälle nicht über das Bringsystem (Wertstoffhof) entsorgt werden.

2. Abfälle zur Beseitigung

Restmüll

## § 17

### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Bioabfälle sind in den dafür bestimmten und nach Abs. 5 zugelassenen Biotonnen zur Abfuhr bereitzustellen. § 13 ist zu beachten.

(2) Papier, Mischpapier und Kartonagen sind in den dafür bestimmten und nach Abs. 6 zugelassenen Papiertonnen zur Abfuhr bereitzustellen, soweit die überlassungspflichtigen Abfälle nicht über das Bringsystem (Wertstoffhof) entsorgt werden. § 13 ist zu beachten.

(3) Restmüll ist in den dafür bestimmten und nach Abs. 7 zugelassenen Restmüllbehältnissen bereitzustellen.

(4) Sperrmüll kann im Holsystem nach Maßgabe des § 20 bereitgestellt werden.

(5) Zugelassen für die Bioabfälle sind folgende braunen Euro-Norm-Tonnen:

- 80 l Füllraum, -
- 120 l Füllraum, -
- 240 l Füllraum.

(6) Zugelassen für die Papier-, Mischpapier- und Kartonagenabfälle sind folgende grünen Euro-Norm-Tonnen:

- 240 l Füllraum,
- 1.100 l Füllraum,

(7) Zugelassen für den Restmüll sind folgende grauen Restmüllbehältnisse aus Kunststoff und Müllgroßbehälter aus Kunststoff oder Metall:

- 60 l Füllraum (Euro-Norm-Tonne)
- 80 l Füllraum (Euro-Norm-Tonne)
- 120 l Füllraum (Euro-Norm-Tonne)
- 240 l Füllraum (Euro-Norm-Tonne)
- 550 l Füllraum (Müllgroßbehälter)
- 660 l Füllraum (Müllgroßbehälter)
- 770 l Füllraum (Müllgroßbehälter)
- 1.100 l Füllraum (Müllgroßbehälter)

Größere Behältnisse können bei Bedarf im Einzelfall durch die Gemeinde zugelassen werden.

(8) Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung (ohne Sperrmüll) an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, sind die weiteren Abfälle in Säcken zur Abholung bereitzustellen. Die zugelassenen Abfallsäcke sind im Rathaus zu erwerben.

(9) Fallen vorübergehend so viele gebrauchte Papierwindel an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so können diese Abfälle in speziellen Säcken (Windelsäcke) zur Abholung bereitgestellt werden. Die zugelassenen Abfallsäcke sind im Rathaus zu erwerben.

## § 18

### **Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem**

(1) Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stellen Art, Größe und Zahl der betriebenen Behälter zu melden.

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 17 vorhanden sein. Für jeden Bewohner (Haupt- oder Nebenwohnsitz) eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss für Restmüll eine Mindestkapazität von 7,5 l pro Woche zur Verfügung stehen. Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der zu verwendenden Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall nach § 25 abweichend von der Meldung nach § 9 festlegen, wenn die gemeldete Kapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

(2) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Abfallbehältnisse für die Beseitigung von Restmüll in der nach Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen, betriebsbereit und in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Falls die Gemeinde die Abfallbehältnisse anbietet, können diese in der Gemeinde erworben werden.

(3) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Abfallbehältnisse für die Entsorgung von Bioabfällen sowie von Papier, Mischpapier und Kartonagen - soweit die überlassungspflichtigen Abfälle nicht über das Bringsystem (Wertstoffhof) entsorgt werden - bei der Gemeinde zu erwerben.

(4) Für jeden Mitarbeiter eines Betriebes, muss für den Restmüll bzw. den hausmüllähnlichen Abfall eine Mindestkapazität von 7,5 Liter pro Woche zur Verfügung stehen.

Zusätzlich sind folgende Restmüllbehälterkapazitäten pro Woche vorzuhalten:

- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| a) Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen   | 10 l pro Bett                   |
| b) Schulen, Kindereinrichtungen und ähnliche Einrichtungen  | 2 l pro Kind                    |
| c) Gaststätten, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Restaurants, Speisewirtschaften, Imbissstuben, und ähnliche Einrichtungen | 5 l pro genehmigten Sitzplatz   |
| d) Sporthallen, Fitnessstudios, Schwimmbäder und ähnliche Einrichtungen   | 0,5 l pro Besucher in der Woche |

e) Beherbergungsbetriebe, Hotels, Ferienwohnungen, Internate und ähnliche Einrichtungen 5 l pro Bett

(5) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten leicht zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden. Der Standplatz ist so zu wählen, dass eine eventuelle Geruchsbelästigung der Grundstücksbewohner oder der Nachbarn weitgehend vermieden wird.

(6) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils zugelassenen Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie Abfälle, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Beseitigungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehältnisse gefüllt werden. Gegenstände, die nicht in eine geschlossene Mülltonne passen, dürfen nicht dem Holsystem übergeben werden. Einzelstücke dürfen nicht gebündelt sein. Bei den zur Mülltrennung bereitgestellten Abfallbehältnissen ist darauf zu achten, dass kein Restmüll unter die wieder verwertbaren Stoffe gerät (sortenreine Trennung).

(7) Zur Abfuhr sind die bei der Gemeinde gemeldeten oder festgelegten Abfallbehältnisse, auch wenn sie nur teilweise gefüllt sind, dicht verschlossen vor der festgelegten Abholzeit bereitzustellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Müllbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. Die Zugänge zu den Mülltonnen sind stets in guten und sauberen Zustand zu halten, von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Dem Abholpersonal ist der Zugang zu den Müllbehältern offen zu halten. Vor allem ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mülltonnen ungehindert zu Müllfahrzeug transportiert werden können. Außerhalb des Grundstückes aufgestellte Abfallbehältnisse müssen nach der Entleerung durch den Pflichtigen von der Straße wieder entfernt werden. Für Verlust oder Beschädigung der Abfallbehältnisse haftet die Gemeinde nicht. Schadhafte Müllbehälter sind auszubessern oder durch neue zu ersetzen.

(8) Für Grundstücke, die nicht unmittelbar an einer Ortsstraße grenzen (z. B. Grundstücke an Eigentümerwegen) oder an vom Sammelfahrzeug nicht befahrbaren Wegen liegen, wird von der Gemeinde ein Platz zur Aufstellung der Abfallbehältnisse bestimmt.

(9) Die Gemeinde kann für einzelne Gemeindeteile und Straßenzüge bestimmen, dass die Abfallbehältnisse nicht auf der Straße, sondern an einem Ort bereitzustellen sind, der von der Müllabfuhr jederzeit und ohne Erschwernisse zur Abholung zu erreichen ist.

(10) Sofern Behälter nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß im Sinne dieser Satzung (z.B. Abfalltrennung), vor allem mit nicht geschlossenem Deckel, bereitgestellt werden, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, sie zu entleeren.

(11) Die im Rahmen der Müllabfuhr nicht angenommenen Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinne von § 8 Abs. 1 und 2 sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen. Geschieht dies innerhalb einer Frist von

einer Woche nach dem Abfuhrtag nicht, kann die Gemeinde diese Abfälle anderweitig beseitigen und vom Anschlusspflichtigen Schadenersatz sowie Erstattung der für eine unschädliche und ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle erforderlichen Aufwendungen verlangen. Dies gilt auch für verspätet bereitgestellte Abfälle.

## **§ 19**

### **Häufigkeit und Zeit der Müllabfuhr**

(1) Biomüll wird wöchentlich und Restmüll 14-täglich abgeholt. Die für die Abholung in den einzelnen Gemeindeteilen vorgesehenen Wochentage werden von der Gemeinde bekannt gegeben. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(2) Die Müllgroßbehälter für Gewerbebetriebe können wahlweise wöchentlich, 14-täglich oder nach Vereinbarung geleert werden.

(3) Das Entleeren der Behälter für sonstige Abfälle zur Verwertung erfolgt nach Bedarf aufgrund der Feststellung durch die Gemeinde.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine andere Abfuhrfolge festlegen.

## **§ 20**

### **Sperrmüllabfuhr**

(1) Wieder verwertbarer Sperrmüll soll Dritten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Sperrmüll kann zum Wertstoffhof der Gemeinde gebracht und entsorgt werden.

(3) Alternativ zu Abs. 2 wird Sperrmüll von der Gemeinde oder deren Beauftragten abgeholt. Der Abfallbesitzer muss dies unter Angabe der Art und Menge des Abfalls beantragen. Die Gemeinde gibt die Abfuhrtermine auf Anfrage bekannt.

(4) Sperrmüll, der über ein übliches Maß hinausgeht, kann durch den Besitzer der Abfälle selbst oder einem Beauftragten zu den von der Gemeinde festgelegten Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist der Gemeinde nachzuweisen.

(5) Die Nutzung der gemeindlichen Sperrmüllentsorgung ist nur Gemeindeangehörigen der Gemeinde Sauerlach gestattet. Bei Unklarheiten zum Abs. 4 und zum § 6 Abs. 1 Nr. 12 entscheidet die Gemeinde.

## **§ 21**

### **Problemabfälle**

(1) Problemabfälle nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung müssen von den übrigen Abfällen getrennt gehalten werden. Was Problem Müll ist, entscheidet im Zweifelsfall die Gemeinde, der Landkreis oder ein von ihnen Beauftragter.

(2) Die angefallenen Problemabfälle, in haushaltsüblichen Mengen, müssen dem Giftmobil des Landkreises übergeben werden, soweit sie nicht vom Handel zurückgenommen werden. Sie können auch einem von der Gemeinde Beauftragten oder an eine von der Gemeinde genannte Dauersammelstelle gebracht werden.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **§ 22**

### **Bekanntmachungen**

In dieser Satzung vorgesehene Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken veröffentlicht werden.

## **§ 23**

### **Gebühren; Recht des Landkreises**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

(2) Die sonstige Entsorgung der Abfälle richtet sich nach der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung — AbfWS).

## § 24

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis 2.500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich:

1. Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, entgegen § 6 der Abfallentsorgung übergibt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang nach § 8 zuwiderhandelt; vor allem wer sein Grundstück nicht entsprechend § 8 an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt und wer die öffentliche Abfallentsorgung nicht entsprechend § 18 benutzt - vor allem auch Abfälle unzulässig behandelt, lagert oder ablagert oder
3. den Mitteilungs-, Auskunfts- und Kennzeichnungspflichtigen nach § 9 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt, oder das Betreten von Grundstücken verwehrt,
4. die konkret in der Satzung genannten Vorschriften über die Abfalltrennung (§ 13), das Bringsystem (§ 14) und das Holsystem (§ 16) missachtet, vor allem Stoffe, die dem Bringsystem unterliegen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 und 2) der Restmüllentsorgung übergeben,
5. Abfälle der Abfallentsorgung der Gemeinde übergibt und nicht Gemeindangehöriger der Gemeinde Sauerlach ist (§ 14 Abs. 2),
6. die konkreten Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem (§ 15) und die konkreten Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem (§ 17) missachtet,
7. gegen die in der Satzung genannten Vorschriften über die Kapazität, Beschaffung, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung von Abfallbehältnissen (§ 18) verstößt,
8. bei der Anlieferung von Abfällen den Weisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet oder die Benutzungshinweise und Einwurfzeiten nicht beachtet (§ 15 Abs. 2),
9. gegen die aufgeführten Anforderungen der Vorschriften über die Sperrmüllabfuhr (§ 20) und die Problemabfuhr (§ 21) verstößt,
10. nicht abgeholte Abfälle entgegen § 18 Abs. 11 nicht wieder zurücknimmt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 61 KrW-/AbfG und Art. 33 BayAbfG bleiben unberührt.



## § 25

### Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel


- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen sowie zur Gewährung möglicher Ausnahmen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerisches Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Soweit im Einzelfall das Verbringen von Abfällen zu den Sammelstellen nicht zumutbar ist (Alter, Gebrechlichkeit) können auf Antrag Sonderregelungen getroffen werden.

## § 26

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Abfallwirtschaftssatzung mit allen ergangenen Änderungen außer Kraft.

Sauerlach, den 30.06.2009  
Gemeinde Sauerlach



Barbara Bogner  
1. Bürgermeisterin

